

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. **Illustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),  
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnementspreis:  
Bierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

**Amts-**



**Blatt**

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
**Pulsnik.**

Inserate  
sind bis Dienstag u. Freitag,  
vorm. 9 Uhr aufz. geben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszeile (oder deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen  
bei  
Herrn Buchdruckereibes. Pabst  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureau von Haas &  
Stein & Bogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Woffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Fünfundvierzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 3.

11. Januar 1893.

Auf dem die Firma **F. A. Hammer Söhne** in Pulsnik betreffenden Folium 131 des Handelsregisters für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk ist heute der Kaufmann Herr **Rudolf Leberecht Opitz** in Pulsnik als Mitinhaber der Firma eingetragen worden.  
Pulsnik, am 7. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht.  
Weise.

B.

## Bekanntmachung, das diesjährige Musterungsgeschäft betreffend.

Alle in hiesiger Stadt aufzählbaren militärpflichtigen Personen, welche entweder  
a., im Jahre 1873 geboren, oder  
b., bereits in früheren Jahren zur Stammrolle angemeldet, aber zurückgestellt worden sind,  
werden in Gemäßheit § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 aufgefordert, in der Zeit

**vom 15. Januar bis 1. Februar 1893**

unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine und bez. der im 1. Gestellungsjahre empfangenen **Loosungs- und Gestellungsscheine** behufs Eintragung in die hiesige Rekrutierungsstammrolle auf hiesiger **Rathschreiberei Cat.-Nr. 311** sich anzumelden, oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren anmelden zu lassen.

Geburtscheine sind nur von solchen zur Anmeldung gelangenden militärpflichtigen Personen vorzulegen, welche nicht in Pulsnik, sondern auswärts geboren sind. Gleichzeitig werden die letzteren aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ihre militärpflichtigen Söhne, Commis, Gewerksgehilfen und Lehrlinge pp., welche jeweilig von hier abwesend sind, während der oben angegebenen Frist zur vorchriftsmäßigen Anmeldung gelangen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.  
Pulsnik, am 4. Januar 1893.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgrmstr.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärpflichtiger zu den Rekrutierungsstammrollen betreffend.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit veranlaßt, sofort durch öffentliche Bekanntmachung oder auf sonst ortsübliche Weise **Aufforderung wegen Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle** an die hierzu Verpflichteten zu erlassen.

Der Verpflichtung zur Anmeldung unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, die im Laufe des Jahres 1893 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge über deren Dienstverpflichtungen noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatz-Commission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen dieser Meldepflicht auch Rekruten, welche **bis zum 1. Februar** des laufenden Jahres noch **keinen Gestellungsbefehl** erhalten haben und sich im Besitze eines **Urlaubspasses** befinden.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle ist in der Zeit **vom 15. Januar bis 1. Februar** dieses Jahres zu bewirken und hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, **wo der Militärpflichtige seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.**

Daher ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechselt und nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirk **verzieht**, so hat er dies behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch sofort nach der Ankunft am neuen Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, **rechtzeitig** zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die nach § 46 der Wehrordnung anzulegenden Rekrutierungsstammrollen sind zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark **spätestens bis zum 15. Februar** dieses Jahres unter Beifügung der Geburtslisten, der Geburts- und Loosungsscheine, sowie etwa eingegangener Benachrichtigungen über erfolgte Befragungen Militärpflichtiger hier einzureichen und zwar für die Geburtsjahrgänge 1873, 1872, 1871. Die Einreichung von Stammrollen älterer Jahrgänge ist nur dann erforderlich, wenn Militärpflichtige aus älteren Geburtsjahren zur Anmeldung kommen sollten.

Die Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. In größeren Gemeinden ist bei Anlegung der Stammrolle unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Von dem im Orte geborenen Militärpflichtigen ist ein Geburtschein nicht abzuverlangen. Von den übrigen Militärpflichtigen sind bei der Anmeldung nur Geburtscheine abzugeben, die für militärische Zwecke unentgeltlich erteilt werden, da eine Rückgabe einmal eingereichter Scheine nicht erfolgen kann. Die Ortsvorstände haben sich hierbei davon zu überzeugen, daß die Angaben des Anmeldenden mit den Angaben auf dem Geburtscheine genau übereinstimmen.

Ueber An- und Abmeldungen Militärpflichtiger, die nach Einreichung der Stammrollen erfolgen, ist **sofort** unter Benützung eines Ausschnittes aus der Stammrolle hier Anzeige zu erstatten. Den Ortsvorständen liegt weiter die Verpflichtung ob, über Leben und derzeitigen Aufenthalt der in der Geburtsliste pro 1873 verzeichneten militärpflichtigen Personen ungesäumt Erörterungen anzustellen und das Ergebnis in den Stammrollen zu vermerken.

Kamenz, am 4. Januar 1893.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Kamenz.  
von Erdmannsdorff, Amtshauptmann.

## Hundesperre betreffend.

Am 4. dieses Monats ist ein fremder Hund ohne Halsband und Steuermark (Wachtelhundbastard männlichen Geschlechts, gelb mit weißen Füßen, weißem Halsring, und weißer Nase, sowie weißer Brust und desgl. Bauch, ca. 3-4 Jahre alt) in **Groszgröbendorf** getödtet und bei der amtlichen Untersuchung für der Tollwuth dringend verdächtig befunden worden.

Nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit §§ 25 und 26 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881, wird daher für die Ortsgemeinden **Pulsnik M. S., Böhmisches Wollung, Ohorn, Breetzig, Hauswalde und Lichtenberg** die **Festlegung** (Ankettung oder Einsperrung) **aller Hunde** auf die Dauer von 3 Monaten, also **bis mit 4. April** dieses Jahres verhängt und die **sofortige Tödtung** aller **derjenigen Hunde** und **Ragen** angeordnet, rückfichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen worden sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen Hunde aus den als gefährdet geltenden vorgenannten Ortsgemeinden nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umher laufend betreten und dabei weggefangen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, falls dies durch die Umstände geboten erscheint, außerdem aber ist der Besitzer eines solchen Hundes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu belegen.

Wissenschaftliche Uebertretungen der vorstehend angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Zur Untersuchung und Aburtheilung solcher Fälle ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

Zu übrigen sind die Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet, bei verdächtigen Erscheinungen der Thiere, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, oder wenn ihnen ein Hund entweichen oder sonst abhanden kommen sollte, spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten welche solche nach dem genommener Kenntniß unverzüglich hier einzusenden hat.

Kamenz, am 7. Januar 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Erdmannsdorff.

## Groszstädtisches Glend.

Was sich Alles auf dem Straßenpflaster der Groszstädte bewegt, das zeigt die folgende kurze Notiz eines Berliner Blattes: „Wegen Bettelns, Arbeitscheu, Uebertretung der sittenpolizeilichen Bestimmungen und dergleichen sind vom Amtsgericht I in Berlin vom 2. Januar bis zum 30. Dezember 1892 rund 20,000 Personen bestraft worden. Der letzte Tag des Jahres brachte noch über 100 Personen hinzu.“ Bei einer Einwohnerzahl von über anderthalb Millionen würde diese Ziffer von 20,000 noch gar nicht einmal so sehr bedenklich sein, wenn sie nur im vollen Umfange zu Tage brächte, was an Bagabunden

und Arbeitscheuen in Berlin umherstolzirt. Eine weit höhere Zahl, als wie diese 20,000, wird nicht gefaßt, aber trägt dazu bei, den groszstädtischen Pöbel in bedenklicher Weise zu vermehren. Nun ist ja wohl zu beachten, daß nicht jeder Bettler, welcher in einer Groszstadt um eine Gabe anspricht, ein Lump oder Strolch ist; mancher Unglückliche wird, von der Noth getrieben, gezwungen, vor den Korridorhüren mit dem Hute in der Hand um eine Gabe zu bitten, dem an der Wiege ganz andere Dinge gesungen wurden. Aber die große, große Mehrzahl Derer, welche in dieser Armee von Verurtheilten marschieren, sind doch arbeitsscheue Individuen. Es existiren förmlich Gilden von Bettlern und Arbeitscheuen, welche sich

sehr genau alle „guten“ Stellen merken, und diese dann so oft, wie nur irgend möglich, aufsuchen. Und wie es in der einen großen Stadt steht, so ist es mit geringen Abweichungen in allen. Nirgends gedeiht die Arbeitscheu besser, als dort, weil sie sich am Besten hinter der obwaltenden Arbeitslosigkeit verstecken kann, und nirgends werden auch mit solcher Bestimmtheit Armenunterstützungen gefordert, wie dort, weil es begreiflicherweise leichter möglich ist, den Armenkommissaren unliebsame Dinge, die dem Gesuche um Unterstützung aber doch ein ganz anderes Bild geben würden, zu verhüllen. Das große Heer dieser Arbeitslosen zc. setzt sich, es läßt sich das in Wahrheit mit recht großer Wahrscheinlichkeit behaupten, zumeist aus

